# Merkblatt zur Markterkundung – EMFF

Nach Nr. 8.5.2 der bayerischen EMFF-Förderrichtlinie müssen nicht-öffentliche Antragsteller **ab einer bestimmten Investitionshöhe** mehrere Vergleichsangebote einholen. Dies wird als Markterkundung bezeichnet. Damit sollen die Wirtschaftlichkeit der Investition und ein sparsamer Umgang mit öffentlichen Fördermitteln sichergestellt werden.

## 1. Betragsgrenzen

Im EMFF-Förderprogramm ist in folgenden Fällen eine Markterkundung durchzuführen:

1. Die beantragte **Gesamtzuwendung** ist größer/gleich **25.000 €.**
2. Falls die beantragte Gesamtzuwendung größer/gleich 25.000 € beträgt, ist für **jeden Auftrag/jedes Gewerk** mit einem Netto-Auftragswert **ab 2.500 €** eine Markterkundung durchzuführen:

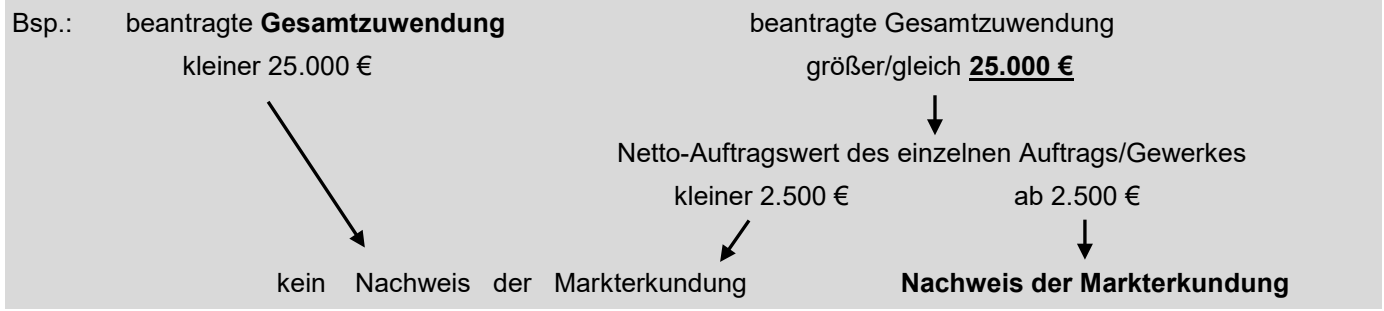


Für eine Markterkundung sind in der Regel **drei Vergleichsangebote** je Auftrag/Gewerk in geeigneter Form – z. B. schriftlich, E-Mail, etc. – einzuholen.

Die Angebote müssen **vergleichbar** sein, d.h. sie müssen in Funktion, Qualität und Quantität und ggf. weiteren Kriterien die geforderten Bedingungen, die für alle gleich vorzugeben sind, erfüllen. Außerdem müssen die Angebote in einem zeitlichen Zusammenhang stehen.

Maßgeblich ist der Netto-Auftragswert des jeweiligen Gewerkes. Die Aufspaltung eines einzelnen Gewerkes in mehrere Aufträge kann in vergaberechtlicher Hinsicht nicht anerkannt werden.

Für Planungsleistungen, die den Baunebenkosten zuzurechnen sind (z. B. Architektenleistungen), müssen keine Vergleichsangebote vorgelegt werden.

## 2. Zeitpunkt der Markterkundung

Die Markterkundung ist **grundsätzlich bereits mit der Antragstellung** nachzuweisen. Falls in bestimmten Fällen, z. B. bei größeren Bauvorhaben, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle Gewerke Vergleichsangebote vorgelegt werden können, muss die Markterkundung spätestens mit dem **Verwendungsnachweis** belegt werden. Zur Antragstellung ist dann mindestens eine nachvollziehbare Kostenschätzung (z. B. Baukostenschätzung nach DIN 276) vorzulegen.

Eine Auftragserteilung darf jedoch erst **nach Bewilligung** bzw. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen!

## 3. Dokumentation der Markterkundung

Die Dokumentation der Markterkundung erfolgt mit dem Formblatt „**Nachweis der Markterkundung**“. Sofern **nicht** das preisgünstigste Angebot berücksichtigt wird oder keine drei Angebote vorgelegt werden können, muss dies begründet werden.

Wenn bei der Durchführung des Vorhabens die **tatsächliche Auftragsvergabe** von den Angaben laut Antrag **abweicht**, ist diese im **Verwendungsnachweis** mit dem Formblatt „Nachweis der Markterkundung“ darzulegen und zu **begründen**. Die jeweiligen Angebote bzw. Aufforderungen zur Angebotsabgabe sind beizulegen.